

## **Muster-Spesenreglement**

### **für Samaritervereine des Samariterverbandes des Kantons Solothurn**

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1. Geltungsbereich**

Dieses Spesenreglement gilt für alle Funktionsträger (Vorstand, Vereinskader, Kommissionen, Projekt- oder Arbeitsgruppen, Aktivmitglieder usw.), die sich auf Grund ihrer Wahl durch ein zuständiges Organ des Samaritervereins zu Gunsten des Vereins engagieren.

##### **1.2. Definition des Spesenbegriffs**

Als Spesen gelten nur Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung übernommener Aufgaben anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- |                 |             |          |
|-----------------|-------------|----------|
| - Fahrkosten    | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 3 |

##### **1.3. Spesenrückerstattung**

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

#### **2. Fahrkosten**

##### **2.1 Grundsatz**

Für Fahrten auf dem Vereinsgebiet werden keine Fahrspesen vergütet.

Für die übrigen Fahrten zu Einsatzorten oder Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützt werden. Vergütet werden die Fahrkosten der 2. Klasse.

##### **2.2 Fahrten mit Privatwagen/Taxi**

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. wegen notwendigen Materialtransporten) unzumutbar ist. Die Höhe der Kilometer-Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung alljährlich festgelegt, beträgt aber maximal CHF -.60/km.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

### **3. Übrige Kosten**

#### **3.1. Grundsatz**

Die übrigen Kosten werden durch jährliche Pauschalen sowie variable Spesenentschädigungen vergütet.

Unter variable Spesenentschädigungen fallen Auslagen für Mittag- und/oder Nachtessen, Kleinauslagen und Reisekosten, soweit sie nicht separat vergütet werden sowie die Kosten für die Abnutzung und die Reinigung der offiziellen Postdienstkleidung.

#### **3.2. Pauschalen**

Die Mitglieder des Vorstands und von ständigen Kommissionen oder Fachgruppen erhalten jährlich eine funktionsspezifische Pauschale zur Abgeltung der mit ihrer Funktion verbundenen Auslagen. Die Höhe der Pauschalen wird jährlich an der Mitgliederversammlung mit dem Budget festgelegt, darf aber nicht mehr als CHF 500.- betragen.

#### **3.3. Variabler Spesenersatz**

Die Höhe des variablen Spesenersatzes bemisst sich an der Anzahl der Sitzungen und Veranstaltungen und gilt für alle Funktionsträger und Mitglieder des Vereins<sup>1</sup>, welche in dessen Auftrag tätig sind. Sie wird jährlich von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorgaben im Anhang zu diesem Reglement bestimmt.

### **4. Spesenabrechnung und Visum**

Die Spesenabrechnungen sind monatlich (oder Quartalsweise oder jährlich) zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

### **5. Lohnausweis**

Für Funktionsträger und Mitglieder des Vereins, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Ausstellen eines Lohnausweises resp. auf die vereinfachte Abrechnung mit der AHV-Ausgleichskasse verzichtet. Wird jedoch für zusätzliche Vergütungen ein Lohnausweis erstellt, sind die Pauschalspesen darin unter Ziffer 13.2.3 betragsmässig aufzuführen.

### **6. Gültigkeit**

Dieses Muster-Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung dieses Musterspesenreglements können die Samaritervereine des Samariterverbands des Kantons Solothurn auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand und gemäss vorliegendem Musterspesenreglement abgerechneten Spesen in Lohnausweisen verzichten. Diese Befreiung gilt nicht, falls Samaritervereine andere oder höhere Entschädigungen ausrichten.

Jede Änderung dieses Muster-Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

---

<sup>1</sup> Für Einsätze bei Postendiensten, Kursen, Blutspendeaktionen usw.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Muster- Spesenreglement für Samaritervereine des Samariterverbandes des Kantons Solothurn wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. April 2012 in Wangen bei Olten genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Wangen bei Olten, den 21. April 2012

### **Samariterverband des Kantons Solothurn**

Die Präsidentin



Erika Borner

Die Aktuarin



Rosmarie Keller

**Dieses Muster-Spesenreglement wurde durch das  
Steueramt des Kantons Solothurn am 21. Mai 2012 genehmigt**

### Anhang zu Ziffer 3.3.

des Muster-Spesenreglements für die Samaritervereine des Samariterverbands des Kantons Solothurn vom 01. Januar 2012

Der variable Spesenersatz für Kosten der Verpflegung und Kleinausgaben, der Benützung des Arbeitstenu für sanitätsdienstliche Einsätze, sowie für Organisationskosten im Zusammenhang mit Schulungen und Kursen beträgt für alle Funktionsträger maximal:

Einsatzformen	Verpflegung und Kleinausgaben		Arbeitstenu		Organisationsaufwand		Total	
	HT	GT	HT	GT	HT	GT	HT	GT
Dauer: Halber Tag: bis 4 Std. Ganzer Tag: Über 4 Std	HT		HT		HT		HT	
		GT		GT		GT		GT
Sitzungen (Vorstand, Kommissionen)	25	50	-	-	-	-	25	50
Ausbildner im Privattenü	25	50	-	-	5	10	30	60
Ausbildner im Arbeitstenu <sup>2</sup>	25	50	20	25	5	10	50	85
Teilnehmer im Arbeitstenu <sup>2</sup>	25	50	20	25	-	-	45	75
Samariter im Privattenü	25	50	-	-	-	-	25	50
Samariter im Arbeitstenu	25	50	20	25	-		45	75

Kurzeinsätze im Privattenü <sup>3</sup>	20	-	-	20
Kurzeinsätze im Arbeitstenu <sup>3</sup>	20	10	-	30

Bei mehrtägigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Teilnehmer zusätzlich ein Taschengeld von Fr. 15.- pro Übernachtung.

Wangen bei Olten, den 21. April 2012

#### Samariterverband des Kantons Solothurn

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Erika Borner

Rosmarie Keller

<sup>2</sup> Bei mehrtägigen Einsätzen (z.B. an einem Wochenende) kann die Vergütung für Abnützung und Reinigung des Arbeitstenu nur ein Mal ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Vergütung gilt pro Einsatz, z.B. für Figuranten (Privattenü) oder Kursassistenten (im Arbeitstenu), die für einzelne Kurs- oder Schulungs-Sequenzen aufgeboden werden.